



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Fahrzeugvorschriften – Teilrevision von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

BFU, Beratungsstelle für Unfallverhütung

Hodlerstrasse 5a

CH-3011 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am **20. Oktober 2022** an folgende E-Mail-Adresse: V-FA@astra.admin.ch

Fragen

Aktualisierung der technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) und der Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962 (VRV) einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

2. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Assistenzsysteme und Schutz gegen Cyberangriffe künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 103 Abs. 5, 6 und 7 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Bemerkungen: Aus Sicht der BFU ist es unerlässlich, dass auch in der Schweiz künftig nur noch Neuwagen eine Zulassung erhalten, die über sicherheitsfördernde Assistenzsysteme und Schutzvorkehrungen gegen Cyberangriffe verfügen. Daher ist es notwendig, die technischen Zulassungsanforderungen für Strassenfahrzeuge anzupassen und europäische Sicherheitsstandards zu übernehmen. Dank Fahrerassistenzsystemen ereignen sich auf Schweizer Strassen weniger Unfälle. Einen detaillierteren Einblick in die Haltung der BFU sowie weitere Informationen finden Sie auf www.bfu.ch/de/die-bfu/politik/fahrerassistenzsysteme.

Die BFU schlägt vor, dass mittels einer Kosten-Nutzen-Abschätzung geprüft werden soll, welche der verpflichtend werdenden FAS auch mit einer Nachrüstpflicht versehen werden sollten.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorwagen hinsichtlich Unfalldatenschreiber künftig grundsätzlich den technischen Vorschriften der EU entsprechen müssen (Art. 102a E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Das System zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach Artikel 120a E-VTS dient der Verbesserung der Verkehrssicherheit. Die Anforderungen an das eidgenössische Datenschutzrecht müssen aufrechterhalten werden. Die Aufzeichnung der Unfalldaten erzielt dann einen langfristigen Mehrwert für die Verkehrssicherheit, wenn der unmittelbare behördliche Zugang zu den lesbaren/unverschlüsselten Fahrzeug-, Orts- und Zeitdaten sichergestellt ist und die Daten für unfallanalytische Auswertungen den einschlägigen Forschungseinrichtungen in der Schweiz zur Verfügung gestellt werden.

-
4. Sind Sie damit einverstanden, dass Gesellschaftswagen künftig hinsichtlich des Überrollschutzes dem UN-Reglement Nr. 66 entsprechen müssen (Art. 121 Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Als passives Sicherheitssystem ist die Aufbaustruktur der Fahrzeuge und der dadurch verbesserte Überrollschutz gemäss UN-Reglement Nr. 66 ein wichtiger Einflussfaktor für die Verkehrssicherheit. Die BFU begrüsst die Übernahme in die nationalen technischen Fahrzeugvorschriften.

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Brandschutzbestimmungen für die Innenraummaterialien von Gesellschaftswagen sich künftig nach dem UN-Reglement Nr. 118 richten (Art. 123 Abs. 5 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die verbindliche Verwendung von brandentschleunigenden Materialien im Innenraum von Fahrzeugen mindert die Verletzungsfolgen im Falle eines Unfalles mit Brandentwicklung. Es besteht mehr Zeit für das Verlassen des Fahrzeugs. Eine Übernahme der Bestimmungen aus dem UN-Reglement Nr. 118 wird daher begrüsst.

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften für Systeme zum Ersatz der Kontrolle der Fahrerin oder des Fahrers über ein Fahrzeug in der Schweiz zeitgleich zur EU eingeführt werden (Art. 103 Abs. 8 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die fahrzeugtechnischen EU-Vorschriften unter Berücksichtigung der entsprechenden Regelwerke der UN-ECE (z. B. Regelung Nr. 157 ALKS) können auch für die Schweiz übernommen werden. Handelshemmnisse werden dadurch reduziert. Die nationale Anwendung dieser Systeme unterliegt allerdings den Regelungen durch das (revidierte) SVG und den entsprechenden Verordnungen. Eine erste Verordnung zur Anwendung von führerlosen Fahrzeugen befindet sich gerade in der Bearbeitung. Für die Verkehrssicherheit ist es entscheidend, dass dort die sicherheitskritischen Einflussgrössen (z. B. Betriebsbereiche, Übernahmezeiten, Haftungsfragen) ausreichend unter dem Aspekt der Sicherheit geklärt werden.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass die allgemeine Definition von Anhängern künftig Antriebe an Anhängern nicht mehr ausschliesst (Art. 19 Abs. 1 E-VTS)? Bitte Folgefrage beachten.

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst den Vorschlag, Antriebe an Anhängern nicht mehr grundsätzlich auszuschliessen. Die Verkehrssicherheit muss dabei gewährleistet bleiben. Ein Abwarten auf die aktuellen Entwicklungen in der EU erscheint sinnvoll. Mit dem Verbot in Art. 189 Abs. 8 E-VTS kann mit technischen nationalen Vorschriften zugewartet werden, bis fundierte Forschungsdaten zu Anhängerantrieben vorliegen. Sobald konkrete technische Regelungen der EU vorliegen, sind diese unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit eingehend zu prüfen.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass Anhängerantriebe – zur Harmonisierung der Vorschriften und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs – den technischen Anforderungen von künftigem EU Recht entsprechen müssen (Art. 189 Abs. 8 E-VTS und Anwendung des geltenden Art. 36a Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst, das Abwarten auf die EU-Rechtsprechung. Es bestehen viele offenen Fragen nach technischen Eckdaten für eine sichere Verwendung angetriebener Anhänger im öffentlichen Strassenverkehr. Diese offenen Fragen müssen vor Übernahme von künftigem EU-Recht und einer allfälligen erneuten Anpassung von Art. 189 Abs. 8 E-VTS geklärt werden.

9. Sind Sie damit einverstanden, dass Reifenhändler bei Winterreifen, die nicht für die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs geeignet sind, künftig keine Warnetikette mehr abgeben müssen, obwohl bei Fahrten ins Ausland der Warnhinweis trotzdem angebracht werden muss (Art. 59 Abs. 4 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU stellt fest, dass auch in der Schweiz das Tempolimit von 120 km/h auf Autobahnen regelmässig überschritten wird - auch in einem für die Reifen relevanten Bereich. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass im grenzüberschreitenden Verkehr nachträglich eine Warnetikette angebracht wird. Der Aufwand, diese Warnetikette anzubringen erscheint für das Reifengewerbe zumutbar.

10. Sind Sie damit einverstanden, dass in der Schweiz, gleich wie in der EU, neue Lastwagen, Sattelschlepper und Gesellschaftswagen ab dem 21. August 2023 mit der Version 2 des intelligenten Fahrtsschreibers ausgerüstet sein müssen (Aktualisierung in Anhang 2 Ziff. 114 E-VTS mit Wirkung auf den geltenden Art. 100 Abs. 1 VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU unterstützt die Einführung des intelligenten Fahrtsschreibers der GEN2 V2. Bei schätzungsweise 10 % aller Verkehrsunfälle ist Müdigkeit am Steuer im Spiel. Nicht nur das Einschlafen bzw. der Sekundenschlaf am Steuer sind gefährlich, auch das Fahren in übermüdetem Zustand erhöht das Unfallrisiko. In Bezug auf Berufschaffeuere und Transportunternehmen sind Kontrollen der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeiten eine zentrale

Massnahme. Die Geschwindigkeit, die so ebenfalls kontrolliert werden kann, ist sogar noch relevanter als die Müdigkeit.

Die BFU unterstützt die Möglichkeit einer präziseren polizeilichen Kontrolle dieser beiden Risikofaktoren.

11. Sind Sie mit den neuen Einteilungskriterien für Arbeitsmotorwagen und Arbeitsanhänger einverstanden (Art. 13 Abs. 1 und 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge künftig eine begrenzte Nutz- oder Anhängelast zum Mitführen von Materialien aufweisen dürfen, die bei den Arbeiten anfallen oder dazu benötigt werden (Art. 13 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 E-VTS; Art. 22 Abs. 1 Bst. b und 2 Bst. a und d E-VTS; Art. 131 Abs. 1 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitsfahrzeuge zur Mobilität ihres Bedienpersonals künftig ein Motorfahrzeug mitführen dürfen (Art. 13 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 E-VTS sowie Art. 77 Abs. 1 E-VRV und Art. 80 Abs. 1 Bst. d E-VRV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen künftig 40 km/h schnell sein dürfen (Art. 161 Abs. 7 E-VTS; Art. 163 Abs. 1 und 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst die Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h für Erntemaschinen, sofern sie die Norm EN 17344 erfüllen und damit mit einer ausreichend kräftigen Bremsanlage ausgerüstet sind. Negativ beurteilt die BFU die Tatsache, dass diese Bremsanlagen nicht gänzlich die gleiche Leistungsfähigkeit von Bremssystemen von 40 km/h-Traktoren aufweisen. Die damit drohenden technischen Handelshemmnisse erfordern aber eine Kompromisslösung. Begrüssenswert wiederum ist der Verzicht auf die Anpassung der Führerausweissvorschriften, die es bereits 14- und 15-Jährigen erlaubt hätte, diese Erntemaschinen zu fahren.

-
15. Sind Sie damit einverstanden, dass die Bremswirkung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsanhängern beim Einsatz im Gelände herabgesetzt werden kann, wenn Massnahmen zur Risikominderung vorhanden sind (Art. 208 Abs. 2 Bst. c E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt dazu keine Stellung, da es die Sicherheit im Strassenverkehr nicht betrifft.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Arbeitskarren (z. B. Arbeitsbühnen) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 6 km/h künftig ohne Fahrzeugausweis und Kontrollschild in Verkehr gesetzt werden können (Art. 72 Abs. 1 Bst. m E-VZV und Art. 38 Abs. 1 Bst. e E-VVV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt dazu keine Stellung, da es nur einen räumlich sehr stark begrenzten Einfluss auf den Strassenverkehr haben kann.

17. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig an gewerblich zugelassenen Traktoren vorne längere Zusatzgeräte angebracht werden dürfen, wie dies heute bereits beim Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft der Fall ist (Art. 94 Abs. 1^{quater} und 1^{quinquies} E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU hält längere Zusatzgeräte an der Fahrzeugfront für sicherheitsbedenklich, weil sich dadurch potenzielle Schwierigkeiten bezüglich grösseren Schleppkurven und dem Manövrieren im Strassenverkehr (im Rahmen von Art. 40 VTS) verschärfen können. Es besteht dabei insbesondere auch die Gefahr, dass mit zunehmender Grösse der Zusatzgeräte auch die Gefahr einer Verdeckung und eines Übersehens vulnerabler Verkehrsteilnehmergruppen steigt; Kamera- und Spiegelsysteme helfen dabei nur bedingt.

18. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig nachträglich in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Fremdzündungsmotoren mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Abgasvorschriften entsprechen sollen (Art. 4 Abs. 4 Bst. a E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU nimmt dazu keine Stellung, da es die Sicherheit im Strassenverkehr nicht betrifft.

19. Sind Sie damit einverstanden, dass nachträglich an Stelle des ursprünglichen Verbrennungsmotors in Oldtimerfahrzeuge eingebaute Elektromotoren bezüglich der elektrischen Sicherheit mindestens den ab 1. Oktober 1996 geltenden Vorschriften entsprechen sollen und eine zerstörungsfreie Festigkeitsprüfung für den Einbau der Batterien analog zu derjenigen für Gastanks angewendet werden kann (Art. 4 Abs. 4 Bst. b E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU begrüsst die erweiterten Regelungen bezüglich Sicherheit.

20. Sind Sie einverstanden, dass künftig in der VTS explizit festgehalten wird, dass die Nachprüfung abgeänderter Fahrzeuge nach einem gemeinsam festgelegten System der kantonalen Vollzugsbehörden erfolgt (Einleitungsteil von Art. 34 Abs. 2 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Eine geregelte Koordination ist im Interesse der BFU, solange das Sicherheitsniveau dabei gleich bleibt oder verbessert wird. Die grundlegenden Sicherheitsstandards sollten auf nationaler Ebene einheitlich definiert sein.

21. Sind Sie einverstanden, dass künftig alle Felgen, die sich innerhalb der vom Fahrzeughersteller vorgesehene Bandbreite von Einpresstiefen befinden, vor deren Verwendung nicht mehr amtlich nachgeprüft werden müssen (Art. 34 Abs. 2 Bst. f E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

22. Sind Sie einverstanden, dass künftig Spurverbreiterungen bis 2 % aufgrund von Distanzscheiben (wie bereits heute aufgrund von nicht mit dem Fahrzeug geprüften Felgen mit anderer Einpresstiefe) ohne Eignungserklärung des Fahrzeugherstellers zulässig sind (Art. 56 Abs. 3 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

23. Sind Sie mit der überarbeiteten Kompetenzregelung für das UVEK zum Erlass ausführender Bestimmungen zur VTS einverstanden (Art. 220 Abs. 1 E-VTS)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Die BFU unterstützt die überarbeitete Kompetenzregelung für das UVEK. Den starren, teilweise veralteten Katalog durch eine offenere Delegationsnorm zu ersetzen, ist im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen auch aus Sicht der Verkehrssicherheit sinnvoll. Die BFU steht jederzeit gerne beratend zur Seite, falls sich spezifische Fragen bezüglich der Sicherheit stellen.

24. Sind Sie mit der neuen Kompetenzregelung für das ASTRA zur Regelung von Einzelheiten des Vollzugs und Abweichungen von VTS-Bestimmungen einverstanden (Art. 220 Abs. 4 und 5 E-VTS)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen:

Die BFU unterstützt die neue Kompetenzregelung. Das ASTRA kann so sein Fachwissen durch Weisungen im Vollzug direkt einsetzen. Die BFU steht jederzeit gerne beratend zur Seite, falls sich spezifische Fragen hinsichtlich der Verkehrssicherheit stellen.